

Anlage 2  
zum Kollektivvertrag BKK VerbundPlus – Münchener Verein Krankenversicherung a.G.

## **Information und Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers**

### **zum Abschluss eines Versicherungsvertrages**

### **auf der Grundlage des Kollektivvertrages**

zwischen **BKK VerbundPlus**  
und **Münchener Verein Krankenversicherung a.G.**

Der Kollektivvertrag bietet Versicherten und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern der BKK VerbundPlus an, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. nach Maßgabe des Kollektivvertrages eine die Leistungen der GKV ergänzende Krankheitskostenzusatzversicherung sowie die gesetzlichen Leistungen ergänzenden Pflegezusatzversicherungen mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. noch nicht versichert sind.

Ist eine dem Berechtigtenkreis zugehörige Person bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Versicherungsschutz auch für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Berechtigte nicht nur in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft lebt sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt werden.

Der **Beitragsnachlass** wird ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.01.2019 eingeräumt.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum oben genannten Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschriftinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 30 Kranken bzw. Pflegeversicherungsverträgen auf der Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (ab 01.01.2020).

Der Nachlass **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Entfällt der Nachlass, wird der Krankenversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

### **Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers**

Ich bin bei der BKK VerbundPlus gesetzlich krankenversichert und / oder angestellte/r Mitarbeiter/in bei der BKK VerbundPlus und bestätige, dass ich den obigen Bedingungen für die Einräumung und den Wegfall des Beitragsnachlasses zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn

- meine Zugehörigkeit zum oben genannten Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet.